

1965	Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1965	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 65	<b>Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7625-1; ändert Bundesgesetzbl. III 7625-2; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2331-11, 2331-11-3 und 7625-1</i>	1001
31. 8. 65	<b>Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1</i>	1005
31. 8. 65	<b>Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-1-3; ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-1-2, 2030-2, 2030-5, 2030-6, 2031-1, 2032-1, 2036-1, 653-2 und 7620-1</i>	1007
31. 8. 65	<b>Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-1-4; ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1</i>	1024
31. 8. 65	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2170-1</i>	1027
25. 8. 65	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7102-23</i>	1029
27. 8. 65	Neufassung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 830-2-2</i>	1031
11. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen .....	1040

## Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

Vom 27. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7625-1<sup>1)</sup>*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Deutsche Landesrentenbank und die Deutsche Siedlungsbank werden zu einer bundesunmittelbaren selbständigen Anstalt mit dem Namen Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vereinigt.

(2) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Abwicklung als Ganzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank über.

(3) Die Anstalt ist eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates den Sitz der Anstalt.

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 7625-2; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2331-11, 2331-11-3, 7625-1

### § 2

#### Aufgaben und Geschäfte

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Förderung der Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere der ländlichen Siedlung, sowie der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährt die Anstalt Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen aus den ihr übertragenen öffentlichen Mitteln und aus ihren eigenen oder von ihr beschafften Mitteln.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Anstalt das Recht, Landesrentenbriefe, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben, sowie Darlehen aufzunehmen. Als Depositen darf die Anstalt nur Einlagen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Länder, der in Absatz 5 genannten Unternehmen und der Betriebsangehörigen hereinnehmen.

(4) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen.

(5) Die Anstalt kann sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister an Unternehmen beteiligen, welche die von der Anstalt zu finanzierenden Aufgaben fördern.

### § 3

#### Bundesgarantie

Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gewährleistung nach Satz 1 bis zu einem Höchstbetrag zu übernehmen, der durch das Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Wird das Haushaltsgesetz erst nach Beginn des Rechnungsjahres verkündet, so ist bis zur Verkündung die Festsetzung im Haushaltsgesetz für das vorhergehende Rechnungsjahr maßgebend.

### § 4

#### Grundkapital und Reserven

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 50 Millionen Deutsche Mark. Das Grundkapital kann nach Maßgabe des Absatzes 3 erhöht werden. Der Bund ist kraft Gesetzes an dem Grundkapital mit mindestens einundfünfzig vom Hundert beteiligt. Die Länder und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister bis zu insgesamt neunundvierzig vom Hundert am Grundkapital der Anstalt beteiligen. Die Erhöhung und die Übertragung von Anteilen bedürfen der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister.

(2) Die Anstalt hat eine Rücklage zu bilden.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Grundkapital und die Rücklage trifft die Satzung.

### § 5

#### Zweckvermögen

Das bei der Deutschen Siedlungsbank auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) sowie auf Grund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 537), des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 224) und des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882) bestehende Zweckvermögen ist als Sondervermögen des Bundes (§ 9 a der Reichshaushaltsordnung) von der Anstalt zu verwalten und nach Maßgabe der vorgeannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

### § 6

#### Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.

(2) Die aufsichtführenden Bundesminister sind befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang zu halten.

(3) Die aufsichtführenden Bundesminister können von der Anstalt Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten verlangen, Bücher und Schriften der Anstalt einsehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilnehmen und Anträge stellen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die aufsichtführenden Bundesminister sind befugt, die Anberaumung von Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von gegen Gesetz und Satzung verstößenden Anordnungen und Beschlüssen der genannten Organe zu untersagen.

### § 7

#### Kommissar

Die aufsichtführenden Bundesminister können einen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellen und diesen die ihnen nach § 6 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise zur Ausübung übertragen.

### § 8

#### Organe der Anstalt

(1) Organe der Anstalt sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

### § 9

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Anstalt, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel oder Dienststempel versehene Bestätigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erbracht, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt.

## § 10

**Verwaltungsrat**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden von der Anstaltsversammlung gewählt. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Verwaltungsrates werden im einzelnen in der Satzung geregelt.

## § 11

**Anstaltsversammlung**

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner.

(2) In der Anstaltsversammlung entfällt auf je 500 000 DM Kapitalbeteiligung eine Stimme. Die sich aus der Beteiligung des Bundes am Grundkapital der Anstalt ergebenden Rechte werden durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen wahrgenommen.

## § 12

**Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Anstalt werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung und ihre Änderung werden von der Anstaltsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates beschlossen und sind jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 13

**Jahresabschluß**

Über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Sie beschließt auch über die Entlastung des Verwaltungsrates.

## § 14

**Prüfung nach der Reichshaushaltsordnung**

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in den §§ 48 und 111 der Reichshaushaltsordnung und in § 60 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden angegebenen Rechte zu. Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

## § 15

**Beitreibung und Vollstreckung**

Die Anstalt hat das Recht, im Verwaltungswege die ihr zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen, insbesondere Forderungen aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt.

## § 16

**Amtshilfe**

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung der Siedlungsbehörden bei den Aufgaben, die der Anstalt auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung und der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge obliegen.

## § 17

**Dienstsiegel**

(1) Die Anstalt ist berechtigt, ein Dienstsiegel unter Verwendung des Bundesadlers zu führen.

(2) Die mit Siegel oder Stempel der Anstalt versehenen, nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

## § 18

**Vertretung**

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Anstalt sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

## § 19

**Auflösung**

Die Anstalt kann nur durch Gesetz, das über die Verwendung des Vermögens der Anstalt bestimmt, aufgelöst werden.

## § 20

**Verweisung in anderen Vorschriften**

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Bundes, der Länder, des ehemaligen Deutschen Reiches und der ehemaligen Länder die Preußische Landesrentenbank, die Deutsche Landesrentenbank oder die Deutsche Siedlungsbank genannt werden, tritt an deren Stelle die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank.

## § 21

**Aufhebung von Vorschriften**

Es treten außer Kraft

- a) das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank<sup>2)</sup> vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 erster Halbsatz und § 14; § 9 Abs. 2 erster Halbsatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft;
- b) das Preußische Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsammlung S. 154) mit Ausnahme der §§ 10 bis 18, 21 bis 31, 33 und 39;

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 7625-2

- c) die Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank<sup>3)</sup> vom 26. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 457) und das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 18. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647);
- d) die Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite<sup>4)</sup> vom 24. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) sowie die Verordnung über den Anwendungsbereich des § 1 der vorgenannten Verordnung<sup>5)</sup> vom 9. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 15. Juli 1955).

## § 22

**Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank**

(1) Die Anstalt erhält für die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übertretenden Beamten der Deutschen Landesrentenbank Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1834 —). Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister der Finanzen. Er ernennt und entläßt die Beamten, soweit nicht der Bundespräsident dieses Recht sich vorbehalten hat. Der Vorstand der Anstalt kann die Wahrnehmung der Befugnisse des Dienstvorgesetzten einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Ansprüche der Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank bestimmen sich nach § 132 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

## § 23

**Übergangsregelung**

(1) Bis zur Bestellung des Vorstandes durch die Anstaltsversammlung werden die Funktionen des

Vorstandes von einem vorläufigen Vorstand ausgeübt, der aus dem bisherigen Vorstand der Deutschen Landesrentenbank sowie aus dem bisherigen Geschäftsführer der Deutschen Siedlungsbank und seinen Stellvertretern besteht.

(2) Bis zum Zusammentreten des Verwaltungsrates werden dessen Funktionen von einem vorläufigen Verwaltungsrat ausgeübt, der aus den bisherigen Verwaltungsräten der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank besteht. Vorsitzender des vorläufigen Verwaltungsrates ist der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Deutschen Siedlungsbank; sein Stellvertreter ist der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Deutschen Landesrentenbank. Die gleiche Regelung gilt entsprechend für die von den beiden Verwaltungsräten eingesetzten Ausschüsse.

(3) Bis zum Erlaß der Satzung gelten die Satzungen der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank weiter, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

## § 24

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 3. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 25

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Lemmer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 7625-1

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 2331-11

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 2331-11-3

## Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes\*)

Vom 31. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt ergänzt:

Folgende neue §§ 47 a und 47 b werden eingefügt:

#### „§ 47 a

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 30. Juni 1965 bis zum 30. Juni 1968 erstmals, wieder- oder weiterverpflichten, erhalten eine Verpflichtungsprämie, wenn ihre Dienstzeit auf Grund dieser Verpflichtung auf 4, 8, 12 oder 15 Jahre festgesetzt wird.

(2) Als Verpflichtungsprämie werden gewährt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei einer erstmaligen Verpflichtung auf mindestens 4 Jahre | 2 000 DM, |
| 2. bei einer Weiterverpflichtung                              |           |
| a) von 2 auf 4 Jahre  | 2 000 DM  |
| b) von 3 auf 4 Jahre  | 1 000 DM  |
| c) von weniger als 4 auf 8 Jahre                              | 4 000 DM  |

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| d) von 4 auf 8 Jahre               | 3 000 DM  |
| e) von 5 oder 6 auf 8 Jahre        | 2 000 DM  |
| f) von weniger als 7 auf 12 Jahre  | 6 000 DM  |
| g) von 7 oder 8 auf 12 Jahre       | 4 000 DM  |
| h) von 9 oder 10 auf 12 Jahre      | 2 000 DM  |
| i) von weniger als 11 auf 15 Jahre | 6 000 DM  |
| j) von 11 oder 12 auf 15 Jahre     | 4 000 DM, |

3. bei einem Wiedereintritt die nach Nummer 2 vorgesehenen Sätze. Dabei wird die Wiederverpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer einmaligen Verpflichtung auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der neuen Dienstzeit, frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres.

#### § 47 b

(1) Die Dienstzeit der in § 47 a Abs. 1 genannten Unteroffiziere und Mannschaften, die sich vor dem 30. Juni 1965 bereits verpflichtet hatten, kann auf den bis zum 1. Oktober 1965 zu stellenden Antrag so neu festgesetzt werden, daß die Gesamtdienstzeit nach der Neufestsetzung vier, acht, zwölf oder fünf-

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1

zehn Jahre dauert. Die neue Dienstzeit darf nicht kürzer sein als die Dienstzeit, zu der der Soldat bereits verpflichtet war.

Dienstzeit als Zeit der Erstverpflichtung zugrunde gelegt."

(2) Für die Bemessung der Verpflichtungsprämien gelten die Vorschriften des § 47 a Abs. 2 und 3. Dabei wird die vor dem 1. Juli 1965 abgeleistete

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

---

## Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 31. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-1-3<sup>1)</sup>*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz<sup>2)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 49 Satz 1 wird nach dem Wort „Versorgung“ folgender Satzteil angefügt:  
„, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
2. In § 83 Abs. 4 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.
3. In § 106 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Einschränkung des § 115 Abs. 3 gilt nicht.“
4. § 108 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
  - b) Als Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“
5. Dem § 111 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist; wird ein früheres Beamtenverhältnis durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses.“
6. § 115 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „gilt § 111 Abs. 3 entsprechend.“ durch die Worte „gilt § 111 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. § 111 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.
  - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Ist das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden (§ 111 Abs. 3 Satz 2), so dürfen Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. In § 124 a Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 1 Nr. 2“ die Worte „und § 160 a“ eingefügt.
8. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In den Fällen des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte der Witwe sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“
9. § 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.“
10. In § 134 Abs. 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 140 bis 143)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 140 bis 142)“ ersetzt.
11. In § 138 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 141)“ gestrichen.
12. § 139 Abs. 5 wird gestrichen.
13. § 141 wird gestrichen.
14. § 142 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Nebensatz „der nach §§ 30, 31 oder 32 entlassen ist“ durch den Nebensatz „dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 108 Abs. 1.“
15. § 143 wird gestrichen.
16. In § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 140, 141, 141 a)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 140, 141 a)“ ersetzt.
17. § 147 wird gestrichen.
18. In § 148 wird der Klammerzusatz „(§§ 144 bis 147)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 144 bis 146)“ ersetzt.
19. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-1, 2030-1-2, 2030-2, 2030-5, 2030-6, 2031-1, 2032-1, 2036-1, 653-2 und 7620-1

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-2

20. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für eine Beamtin, die aus einem Beamtenverhältnis entlassen wird, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 111 Abs. 3 Satz 2), gilt außerdem nicht als Dienstzeit im Sinne des Satzes 1

1. die Zeit, die durch Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abgegolten ist,
2. die Zeit als Angestellte oder Arbeiterin, soweit sie fünf Jahre übersteigt.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unfallfürsorge (§ 142) ist zu gewähren.“

21. In § 155 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „142, 143, 145 bis 147“ durch die Worte „142, 145, 146“ ersetzt.

22. In § 156 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 108 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

23. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden,  
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsiebzehnten Lebensjahres folgenden Monats an und für Witwen

der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

3. für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Einviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 142 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

24. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a)“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)  
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)  
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)  
fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt.“

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) § 158 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Buchstabe b“ gestrichen.

25. Nach § 160 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 160 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 111 Abs. 3 Satz 2), durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte  
der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,



- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen  
der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,  
für Waisen  
der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag  
aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.
- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1)  
die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
  2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2)  
Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der
1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,
  2. auf einer Höherversicherung beruht.
- Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
- (5) § 158 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden."
26. In § 164 Abs. 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch“ durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch“ ersetzt.
27. § 165 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. den Bezug eines Einkommens (§ 158), einer Versorgung (§ 160) oder einer Rente (§ 160 a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung

(§ 164 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 164 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“.

28. In § 166 werden in Nummer 1 „143“ und in Nummer 2 „147“ gestrichen; in Nummer 6 werden die Worte „§§ 158 und 160“ durch die Worte „§§ 158, 160 und 160 a“ ersetzt.
29. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „87, 87 a,“ die Worte „108 Abs. 2, §§“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§§ 129“ durch die Worte „§ 108 Abs. 2, §§ 129“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte „143, 146, 147,“ durch die Worte „146,“ ersetzt.
30. In § 181 a Abs. 4 werden die Worte „§§ 142, 143, für seine Hinterbliebenen §§ 146, 147“ durch die Worte „§ 142, für seine Hinterbliebenen § 146“ ersetzt.
31. Dem § 181 b wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Absätze 1 und 2 können entsprechend auch auf einen Beamten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Gewahrsam befunden hat.“

## Artikel II

Das Bundespolizeibeamtengesetz<sup>3)</sup> vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch § 22 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2, § 160 Abs. 2 und § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgelddarstellungen berechnet sind, in den Fällen des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge.“
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§§ 107 bis 119“ durch die Worte „§§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 119“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtenengesetzes.“

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-6

- b) In Absatz 5 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Anwendung des § 19 Abs. 3 und der Ruhensberechnung nach den §§ 158 bis 160 a des Bundesbeamtengesetzes ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 mindestens ein Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich nach § 139 des Bundesbeamtengesetzes entspricht.“

4. Nach § 27 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 27 a

§ 17 Abs. 7 ist bis zum 31. Dezember 1969 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 tritt.“

### Artikel III

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen<sup>4)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) wird wie folgt geändert:

1. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallruhegehalt (§ 140 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat, nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endruhegehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

(2) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 als Beamter auf Widerruf einen Unterhaltszuschuß bezogen hat, sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst erhalten hätte.“

2. In § 36 Abs. 2 werden die Zahl „143“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
3. In § 39 Abs. 2 werden die Zahl „147“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
4. In § 53 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „der §§“ durch die Worte „des § 108 Abs. 2, §§ 140,“ ersetzt.
5. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „sowie §§“ durch die Worte „sowie § 108 Abs. 2, §§“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Buch-

stabe a des genannten Gesetzes“ durch die Worte „und 3 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

6. In § 72 Abs. 12 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

„wird ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 142 und 146 des Bundesbeamtengesetzes gewährt.“

### Artikel IV

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank<sup>5)</sup> vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel III § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), werden die Worte „§§ 112, 156 Abs. 1“ durch die Worte „§ 108 Abs. 2, §§ 112, 156 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel V

Die Bundesdisziplinarordnung<sup>6)</sup> in der Fassung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch § 98 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Zahl „143“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „§§ 158 bis 160“ durch die Worte „§§ 158 bis 160 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 158 und 160“ durch die Worte „§§ 158, 160 und 160 a“ und das Wort „und“ nach dem Klammerzusatz „(§ 158 Abs. 1 und 2)“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(§ 160)“ die Worte „und der sich nach § 160 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ergebende Betrag“ eingefügt.

### Artikel VI

An die Stelle des § 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland<sup>7)</sup> vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332), zuletzt geändert durch Artikel III § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), treten folgende Vorschriften:

„§ 5

(1) Die Bezüge der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach §§ 5 a bis 5 c festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, aber vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an weder zu dem Personenkreis des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gehören noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 7620-1

<sup>6)</sup> Bundesgesetzbl. III 2031-1

<sup>7)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-5

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 2036-1

beschäftigt worden sind, stehen den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

## § 5 a

(1) Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges beim Ablauf der Übergangszeit ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B der Vierten Angleichungsverordnung vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649) zugrunde, so tritt an seine Stelle der Grundgehalt der in ihrer Buchstaben- und Zahlenbezeichnung mit der bisherigen übereinstimmenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nach früheren besoldungsrechtlichen Vorschriften zugrunde, so tritt an seine Stelle das unter Zugrundelegung der Regelüberleitungsübersicht — Anlage II Nr. 1 — der Vierten Angleichungsverordnung zu ermittelnde Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) War für die Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers, dessen Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung eines Grundgehalts berechnet wurden, in der Regelüberleitungsübersicht — Anlage II Nr. 1 — der Vierten Angleichungsverordnung eine Überleitung nicht vorgesehen, so tritt an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe die sich aus der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes ergebende neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes; ist für die bisherige Besoldungsgruppe auch in der Anlage VII eine Überleitung nicht vorgesehen, so bestimmt der Bundesminister des Innern die neue Besoldungsgruppe.

(4) In der nach den Absätzen 1 bis 3 neu festgesetzten Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen.

(5) Bleibt das nach den vorstehenden Absätzen maßgebende Grundgehalt hinter dem am 31. Dezember 1965 zustehenden Grundgehalt zurück, so wird den Versorgungsbezügen neben dem neuen Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zum bisherigen Grundgehalt zugrunde gelegt.

## § 5 b

Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nicht zugrunde, so ist ein Versorgungsbezug zu gewähren, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug ergibt.

## § 5 c

An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungszuschlages treten die entsprechenden Tarifklassen des Ortszuschlages nach Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes."

## Artikel VII

Das Bundesbesoldungsgesetz<sup>8)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1005), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

2. In § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „erfüllen“ ein Komma und folgender Satzteil eingefügt:

„d) die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird; Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.“

3. In der Anlage IV Nr. 2 werden in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ er-  
setzt

a) bei „Postkraftwagenführer“ (bisherige Besoldungsgruppe A 9a) die Besoldungsgruppe „A 3 kw“ durch „A 4 kw“,

b) bei „Bundesbahnbetriebsinspektor“ und „Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor“ (bisherige Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7b) die Besoldungsgruppe „A 8 kw“ durch „A 9 kw“.

Ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nicht gewährt.

## Artikel VIII

In Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften<sup>9)</sup> vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird folgender § 5 a eingefügt:

## „§ 5 a

Die Bezüge der Versorgungsempfänger, die unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallen oder bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. März 1963 eingetreten ist, werden neu festgesetzt, wenn ihr Amt in den Nummern 1, 2, 9 bis 17, 19, 21 und 26 der Anlage 3 dieses Gesetzes einer neuen Besoldungsgruppe zugeteilt worden ist. Diese Besoldungsgruppe tritt an die Stelle der den Versorgungsbezügen bisher zugrunde gelegten Besoldungsgruppe.“

<sup>8)</sup> Bundesgesetzbl. III 2032-1

<sup>9)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-1-2

## Artikel IX

## § 1

(1) Die Bezüge der unter § 48a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger werden neu festgesetzt, wenn das zu berücksichtigende Amt in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt und einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Übersicht für die Überleitung der Versorgungsempfänger (Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes) zugeteilt worden ist. An die Stelle der den Versorgungsbezügen bisher zugrunde gelegten Besoldungsgruppe tritt die Besoldungsgruppe der Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Den Bezügen der unter § 48a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger sind auch die Stellenzulagen nach Maßgabe der Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 der Besoldungsordnung A zugrunde zu legen, wenn das zu berücksichtigende Amt mit einem mit dieser Zulage ausgestatteten Amt übereinstimmt; dies gilt auch für Ämter, für die in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes eine mit den Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 versehene Amtsbezeichnung festgesetzt ist.

(2) Für die Bezüge der unter § 48a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes erfaßt werden und
2. die ergänzende Überleitungsübersicht der Anlage A anzuwenden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Versorgungsbezüge aus Ämtern, die in der Anlage B aufgeführt sind. Ist in der Anlage B die Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe oder die Berücksichtigung einer Zulage an das Erreichen einer bestimmten Dienstaltersstufe gebunden, so ist hierfür von der Dienstaltersstufe auszugehen, in der sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles befunden hätte, wenn sein Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt worden wäre.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Anlage B durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze der Absätze 1 und 3 zu ergänzen, wenn das zu berücksichtigende Amt nicht in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt, aber nach den bis zum Ende des Jahres 1958 erlassenen Landesbesoldungsgesetzen einer höheren Besoldungsgruppe als nach der Regelüberleitung zugeteilt worden ist.

(5) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrstellen, Anzahl der richterlichen Planstellen,

so sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt ist. Bei Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt an die Stelle des Tages des Eintritts des Versorgungsfalles der 8. Mai 1945, wenn der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder als eingetreten gilt.

## § 2

(1) In der nach § 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe bemessen, die nach § 48a Abs. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe maßgebend war, wenn das Besoldungsdienstalter nicht nach dem Absatz 2 festzusetzen ist. Jedoch bleibt das Recht, einen Antrag auf Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu stellen, auch nach der Überleitung gemäß Satz 1 erhalten; hierbei ist § 48a Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(2) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe, in der nach § 6 Abs. 5 bis 7 oder § 34 Abs. 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes das Besoldungsdienstalter hinauszuschieben ist, wird dieses nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festgesetzt. Dasselbe gilt beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in eine höhere Besoldungsgruppe oder aus den Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 5 oder eine höhere Besoldungsgruppe sowie beim Übertritt aus den früheren Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c oder A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582) in die Besoldungsgruppe A 5, A 4, A 2 oder A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

## § 3

Lagen den in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Versorgungsbezügen Diäten nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349 —), einer dieser Diätenordnung angeglichenen Diätenordnung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an die Stelle der Diäten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz Eingangsgruppe der Laufbahn ist. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieser Diätenordnungen eingetreten ist. In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

## § 4

Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach den Anlagen A und B dieses Gesetzes.

## § 5

Das den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger zugrunde liegende Grundgehalt wird um drei vom Hundert erhöht.

## § 6

Auf Versorgungsempfänger, die unter § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung dieses Gesetzes fallen, finden §§ 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung. Ein sich aus § 5 a Abs. 5 des Einführungsgesetzes ergebender Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern mindert sich um den Betrag, um den sich nach Satz 1 das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) erhöht.

## Artikel X

1. Soweit den Personen, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren, aber bei Anwendung der Artikel I bis IX dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sein würden, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge auf Grund einer Kannbewilligung gezahlt wurden, werden ihnen Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1966 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.
2. (1) Für die Anwendung des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes tritt an die Stelle der Ausschußfrist im Sinne des § 181 a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschußfrist bis zum 31. Dezember 1967.  
(2) Zahlungen auf Grund des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1966 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.  
(3) Ist die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewährt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes angemeldet werden.
3. (1) Den Versorgungsempfängern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, wird, wenn bei Anwendung der Artikel I bis IX dieses Gesetzes ihre Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschiedes gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend. Die sich nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel IX § 6 Satz 2 ergebende Zulage bleibt bei Anwendung der Sätze 1 und 2 außer Betracht.

(2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Artikel XI

## § 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz<sup>10)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 2. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 3 wird der Strichpunkt nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige zweite Halbsatz wird gestrichen.
2. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Durch Gesetz kann weiter bestimmt werden, daß eine Flugunfallentschädigung für den dem § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechenden Personenkreis und nach Maßgabe der genannten Vorschrift gewährt wird.“
3. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Satz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“
4. Dem § 69 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.“
5. In § 70 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Mindestens ist ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß dabei an die Stelle der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes tritt.“
6. In § 80 erhält Absatz 3 folgende Fassung:  
„(3) Als Unfallruhegehalt ist mindestens ein Betrag in Höhe des Mindest-Unfallruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß dabei an die Stelle der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes die Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes tritt.“
7. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 hat, ist bei der Ruhensberechnung mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.“

<sup>10)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-1

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

8. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)“ gestrichen.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„§ 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

9. Nach § 85 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 85 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist, durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Witwe und Waisen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte

der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen

der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag

aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) § 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.“

10. In § 88 Abs. 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch“ durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch“ ersetzt.

11. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „oder die Verheiratung“ durch die Worte „, einer Versorgung oder einer Rente, die Witwe und Waise auch die Verheiratung, die Witwe auch Ansprüche nach § 88 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

12. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder als nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigter in Internierung oder Gewahrsam“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ ein Komma und die Worte „eine Internierung oder ein Gewahrsam im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.

13. Dem § 92 b wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Gesetz kann außerdem bestimmt werden, daß eine nach den Sätzen 1 und 2 ergehende Regelung auch auf einen Beamten entsprechend angewendet werden kann, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegereignissen wegen des Beamtendienstes in Gewahrsam

einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Gewahrsam befunden hat."

14. Dem § 95 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß § 25 auf die in Satz 2 bezeichneten Beamten keine Anwendung findet.“

15. § 101 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten“ gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines beamteten Arztes festgestellt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. In § 108 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Anwendung der Vorschriften des § 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, der §§ 82 bis 85 a und 89 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.“

17. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Für die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis gilt folgendes:

1. Die Revision ist außer in den Fällen des § 132 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuzulassen, wenn das Urteil von der Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

2. Die Revision kann außer auf die Verletzung von Bundesrecht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruhe.“

§ 2

1. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1968 nach den Vorschriften des § 1 dieses Artikels zu regeln.

2. Bei Urteilen eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis (§ 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes), die vor dem 1. Januar 1966 ergangen sind, richtet sich die Zulässigkeit der Revision nach dem bisherigen Recht.

Artikel XII

Im Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechts-

verhältnisse an deren Vermögen<sup>11)</sup> vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird nach § 23 folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Nachversicherung in Sonderfällen

(1) Personen, die nach Maßgabe des § 1242 b der Reichsversicherungsordnung, des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 8. Mai 1945 geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ohne Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern gewesen wären, gelten für die zwei Jahre übersteigende Dienstzeit vor dem 1. Januar 1940 in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert, es sei denn, daß die Nachversicherung für diese Zeit bereits erfolgt ist oder diese Zeit bei der Bemessung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen berücksichtigt wird. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind. Änderungen des § 20 der in Satz 1 bezeichneten Verordnung bleiben unberücksichtigt.

(2) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(3) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Angestellten.

(4) § 20 Abs. 4 und §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.“

Artikel XIII

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbeamtengesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, wobei im Bundesbeamtengesetz jeweils die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und die Worte „außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ zu ersetzen sind.

Artikel XIV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

<sup>11)</sup> Bundesgesetzbl. III 653-2

**Artikel XV**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II Nr. 4, des Artikels XI § 1 Nr. 14 und des Artikels XII am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Artikel II Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel XI § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1964 und Artikel XII mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün



**Anlage A**  
(zu Artikel IX § 1 Abs. 2)

**Berufssoldaten (G 131)**

DASt = Dienstaltersstufe  
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Dienstgradbezeichnung		Abweichungen von der Anlage VII		Orts- zuschlag Tarif- klasse				
nach Anlage B zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Besoldungs- gruppe	Sonstige Abweichungen					
<b>A 4c 2</b> Obermusikmeister	A 9	A 9	RghfZ von 54 DM	III				
<b>A 4f</b> Oberleutnante Oberleutnante (Ing.) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 9	RghfZ von 54 DM	III				
Leutnante Leutnante (Ing.) des Heeres								
Oberärzte Marincooberassistentenärzte Assistentenärzte Marineassistentenärzte Oberveterinäre Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III				
<b>A 5b</b> Oberwaffenwarte								
<b>A 6</b> Musikmeister					A 6	A 9		III
<b>A 8a</b> DASStufen 3 bis 5 Unterfeldwebel Obermaate					A 5 DASt 7 bis 9	A 5	RghfZ von 13 DM	III

**Anlage B**

(zu Artikel IX § 1 Abs. 3)

**I. Richter und Staatsanwälte,  
soweit der Versorgungsfall nach dem 31. März 1936 eingetreten ist**

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Orts- zuschlag Tarif- klasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungs- gruppe	Sonstige Abweichungen	
<b>A 1 b</b>				
Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk	A 15	A 15	RghfZ von 53 DM	I b
Landgerichtsdirektoren	A 15	A 15	RghfZ von 53 DM	I b
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen	A 15	A 15	RghfZ von 53 DM	I b
<b>A 2 b</b>				
Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
Kammergerichtsräte	A 14	A 15		I b
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
Oberlandesgerichtsräte	A 14	A 15		I b
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in A 1 b	A 14	A 15		I b
<b>A 2 c 1</b>				
Erste Staatsanwälte	A 13	A 14	RghfZ von 53 DM	II
Oberamtsrichter	A 13	A 14	RghfZ von 53 DM	II
<b>A 2 c 2</b>				
Amtsgerichtsräte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
Landgerichtsräte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
Staatsanwälte	A 13	von der 9. DASt von A 13 an: A 14	gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen	II
<b>B 6</b>				
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht	B 6	B 7		I a
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof	B 6	B 7		I a

## II. Lehrer, soweit der Versorgungsfall eingetreten ist

- a) bei Lehrern an öffentlichen Volks(Hilfs)-Schulen nach dem 31. März 1940  
b) bei anderen Lehrern nach dem 31. März 1941

DASt = Dienstaltersstufe  
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung  nach RBesG	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe  Sonstige Abweichungen	
<b>A 2 b</b> Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b als Leiter von Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b	A 14	A 14  RghfZ von 53 DM	II
<b>A 2 c 1</b> Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern	A 13  RghfZ von 68 DM	A 14	II
Oberstudienräte an Höheren Schulen als Leiter von Zubringeschulen als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens 8 Klassen, mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht	A 13  RghfZ von 68 DM	A 14	II
<b>A 2 c 2</b> Studienräte <sup>1)</sup>	A 13*)	A 13  RghfZ von 116 DM von der 9. DASt an (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde liegen)	II

<sup>1)</sup> Die Grundgehaltssätze der Landwirtschaftsrätinnen und Studienrätinnen werden um 10 v. H. gekürzt.

\*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarifklasse
nach RBesG	nach Anlage VII BBesG	Besoldungsgruppe	Sonstige Abweichungen	
Studienrätinnen als Leiterinnen des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Oberschulen für Mädchen mit hauswirtschaftlicher Oberstufe	A 13	A 13	RghfZ von 116 DM von der 9. DAST an (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde liegen)	II
<b>A 3b</b>				
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11	A 12		II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11	A 12		II
<b>A 3c</b>				
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11 DAST 1 bis 12	A 11	RghfZ von 67 DM	II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11 DAST 1 bis 12	A 11	RghfZ von 67 DM	II
<b>A 3d</b>				
Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11 DAST 1 bis 10	A 11		II
Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11 DAST 1 bis 10	A 11		II
Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11 DAST 1 bis 10	A 11		II
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11 DAST 1 bis 10	A 11		II
<b>A 4a 2</b>				
Hauptschullehrer <sup>1)</sup>	A 10*)	A 10	RghfZ von 50 DM, von der 6. DAST an 73 DM. Nach Durchlaufen der 8. DAST: A 11, beginnend mit der 7. DAST	II
Mittelschullehrer <sup>1)</sup>	A 10*)	A 10		II
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten	A 10	A 10		II
Oberschullehrer <sup>1)</sup>	A 10*)	A 10		II

<sup>1)</sup> Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen werden um 10 v.H. gekürzt.

\*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach RBesG	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ortszuschlag Tarif- klasse
	nach Anlage VII BBesG	Besoldungs- gruppe	
<b>A 4 b 1</b>			
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 10	A 11	II
als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen (vom 1. 4. 1940 bis 31. 3. 1942 A 4 b 2)	A 10	A 10	RghfZ von 50 DM, von der 6. DAST an 73 DM, von der 12. DAST an 102 DM II
Rektoren als Leiter von Hilfs- schulen mit mindestens 5 Schul- stellen <sup>7)</sup>	A 10	A 11	RghfZ von 67 DM II
Rektoren als Leiter von Volks- schulen mit mindestens 7 Schul- stellen <sup>7)</sup>	A 10	A 11	II
<sup>7)</sup> Die Rektoren erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 RM.			
<b>A 4 b 2</b>			
Hilfsschullehrer <sup>2)</sup> (vom 1. 4. 1940 bis 31. 3. 1942 A 4 c 2 und Zulage von 300 RM)	A 10*) DAST 1 bis 12	A 10	RghfZ von 50 DM, von der 6. DAST an 73 DM. Nach Durchlaufen der 8. DAST: A 11, beginnend mit der 7. DAST II
Lehrer, die an die den Volks- schulen angegliederten Aufbau- züge zur dauernden Beschäfti- gung überwiesen sind (ab 1. 4. 1941 weggefallen <sup>2)</sup> )	A 10*) DAST 1 bis 12	A 10	RghfZ von 50 DM, von der 6. DAST an 73 DM, von der 12. DAST an 102 DM II
<sup>2)</sup> Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen werden um 10 v. H. gekürzt.			
<b>A 4 c 1</b>			
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 9 RghfZ von 36 DM	A 10	RghfZ von 50 DM, von der 6. DAST an 73 DM, von der 12. DAST an 102 DM II
<b>A 4 c 2</b>			
Lehrer an Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2 <sup>8)</sup> ) <sup>9)</sup>	A 9*)	A 10	RghfZ von 50 DM von der 9. DAST an (gilt nicht, wenn den Versorgungsbe- zügen Diäten zugrunde la- gen). Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehr- ern an Volksschulen, die nach Fußnote 9 der Besol- dungsgruppe A 4 c 2 RBesG 1927 eine unwider- rufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM jährlich erhalten haben, wird außerdem eine RghfZ von 54 DM monat- lich gewährt III ab 9. DAST II
<sup>8)</sup> Die Grundgehaltssätze der Lehrerinnen und Jugendleiterinnen werden um 10 v. H. gekürzt.			
<sup>9)</sup> Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ... nach einer 15jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 RM.			
*) Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.			

### III. Polizeivollzugsbeamte, soweit der Versorgungsfall nach dem 31. März 1937 eingetreten ist

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach RBesG und Anlage D zum G 131	nach Anlage VII BBesG	Abweichungen von der Regelüberleitung		Orts- zuschlag Tarif- klasse
		Besoldungs- gruppe	Sonstige Abweichungen	
<b>A 1 c</b>				
Obersten im Bundesgrenzschutz	A 16 DASt 1 bis 11	A 16		I b
Kapitäne im Bundesgrenzschutz	A 16 DASt 1 bis 11	A 16		I b
<b>A 4 f</b>				
Leutnante der Schutzpolizei	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Leutnante im Bundesgrenzschutz	A 9 DASt 1 bis 8	A 9		III
Oberleutnante im Bundesgrenz- schutz	A 9 DASt 1 bis 8	A 9	RghfZ von 54 DM	III
<b>A 5 b</b>				
Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister)	A 7	A 8		III
Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister)	A 7	A 8		III
<b>A 7 a</b>				
Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 6	A 7		III
<b>A 7 c</b>				
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 5	A 6		III
Kriminaloberassistenten	A 5	A 6		III

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nach RBesG und Anlage D zum G 131	Abweichungen von der Regelüberleitung		Orts- zuschlag Tarif- klasse
	nach Anlage VII BBesG	Besoldungs- gruppe Sonstige Abweichungen	
<b>A 8 a</b>			
Hauptmaate im Bundesgrenzschutz	A 5	A 6	III
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie	A 5	A 6	III
Kriminaloberassistenten	A 5	A 6	III
<b>A 9 b</b>			
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	—	A 5	III
Obermaate im Bundesgrenzschutz	—	A 5	III
<b>A 10 c</b>			
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	—	A 4	III
Maate im Bundesgrenzschutz	—	A 4	III
<b>A 12</b>			
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	—	A 2	III
Obermatrosen im Bundesgrenzschutz	—	A 2	III
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz	—	A 1	III
Matrosen im Bundesgrenzschutz	—	A 1	III

## Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 31. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-1-4<sup>1)</sup>*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes<sup>2)</sup>

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte „fünfundzwanzigste“ und „fünfundzwanzigsten“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigste“ und „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.
2. Die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage dieses Gesetzes ersetzt.
3. In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes tritt beim Ortszuschlag
  - a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II,
  - b) für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b,
  - c) für die Besoldungsgruppen B 3 bis B 6 an die Stelle der Tarifklasse I b die Tarifklasse I a.

### Artikel II

#### Änderung des Bundesbeamtengesetzes<sup>3)</sup>

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. In § 164 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

2. In § 181 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

### Artikel III

#### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes<sup>4)</sup>

1. In § 88 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1007), werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
2. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 31. Dezember 1968 entsprechend der Nummer 1 zu regeln.

### Artikel IV

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ jeweils durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
2. In § 72 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

### Artikel V

In den Anlagen A und B des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften tritt beim Ortszuschlag

- a) für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, soweit für sie die Tarifklasse III ausgebracht ist, an deren Stelle die Tarifklasse II,
- b) für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b.

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-2

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 2030-1

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 53-4



**Artikel VI**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel VII**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels V mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Artikel V tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Anlage

## Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 9 bis A 12	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213
		A	113	160	183

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM.

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes\*)

Vom 31. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „dritte“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden das Wort „zweihundert“ durch das Wort „zweihundertvierzig“, das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertzwanzig“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tritt an die Stelle des Betrages von zweihundertvierzig Deutsche Mark der Betrag von einhundertvierzig Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von einhundertzwanzig Deutsche Mark der Betrag von siebzig Deutsche Mark; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung

wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Blindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.“

g) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 68 und 69) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie Taschengeld (§ 21 Abs. 3) nicht gewährt.“

h) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Blindenhilfe unter Berücksichtigung gleichartiger Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes gewährt werden, neu festsetzen.“

4. In § 81 Abs. 1 und 2 werden die Worte „und des Betrages für die Kosten der Unterkunft“ gestrichen.

5. § 82 wird wie folgt gefaßt:

### „§ 82

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach § 81 Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Grundbetrages nach § 79 im Geltungsbereich dieses Gesetzes neu festsetzen. Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 80 und 81 Abs. 3 an

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2170-1

die Entwicklung der Regelsätze für Haushalts-  
angehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes  
anpassen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1  
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952  
(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-  
lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des  
Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die  
Verkündung folgenden Monats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Ge-  
setz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erfor-  
derliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen  
in explosionsgefährdeten Räumen\*)**

Vom 25. August 1965

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

**„§ 3**

Vorschriften über Errichtung und Betrieb

(1) Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Die Anlagen müssen ferner den über Absatz 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfalle zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

(3) Für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr stehen die Befugnisse nach Absatz 2 dem zuständigen Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle zu.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer eine ortsfeste elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum erstmals in Betrieb nimmt oder wesentlich ändert oder in einem Raum, nachdem dieser explosionsgefährdet geworden ist, weiterbetreibt, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

3. In § 14 Abs. 1

a) erhält die Nummer 3 nachstehende Fassung:

„3. Sachverständige eines Unternehmens, soweit ihnen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis zur Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen Anlagen übertragen ist,“;

b) wird nachstehender Satz 2 eingefügt:

„Den Sachverständigen des Satzes 1 stehen gleich sachkundige Inhaber oder Beschäftigte eines Unternehmens, soweit ihnen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis zur Prüfung der von diesen Unternehmen installierten, geänderten oder instandgesetzten Anlagen übertragen ist.“

4. In § 19 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1. Nachstehender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers für Anlagen, Anlageteile und Werkstoffe Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Die Vorschriften über die Bauartzulassung (§ 5) gelten entsprechend.“

5. Die Verordnung erhält nachstehenden Anhang:

**„Anhang**

zu der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

1. Beschaffenheit elektrischer Anlagen

1.1 Anlagen in Räumen, die im Hinblick auf die in den Räumen vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel explosionsgefährdet sind, müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1.1.1 (1) Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei ihrem ordnungsmäßigen Betrieb in dem explosionsgefährdeten Raum

1. zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen oder

2. eine Explosion ausgeschlossen ist, wenn zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen, oder

3. eine Explosion, die in der Anlage entsteht, sich nicht in den explosionsgefährdeten Raum fortsetzt.

(2) Das einzelne Betriebsmittel oder das mit anderen Betriebsmitteln in einer Anlage zusammengeschaltete Betriebsmittel erfüllt die Anforderungen des Absatzes 1 insbesondere, wenn

1. die Energie im Stromkreis so gering gehalten ist, daß zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen, oder bei Betriebsmitteln, die betriebsmäßig keine Funken erzeugen, durch besondere Maßnahmen eine zündfähige Temperatur vermieden wird, oder

2. die Betriebsmittel in Gehäusen angeordnet sind, die von Frischluft oder einem Schutzgas (Inertgas) so durchspült oder unter Überdruck gehalten werden, daß in dem Gehäuse ein explosionsfähiges Gemisch nicht auftritt, oder die Teile des Betriebsmittels, die zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen lassen können, so von Öl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7102/23

oder sonstigen Stoffen umgeben sind, daß außerhalb befindliche explosionsfähige Gemische nicht gezündet werden, oder

3. die Teile der Betriebsmittel, die zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen lassen können, in einem Gehäuse angeordnet sind, das so beschaffen ist, daß es dem in seinem Innern durch Explosion entstehenden Druck standhält und eine Explosion sich nicht in den explosionsgefährdeten Raum fortsetzt.

(3) Sind mehrere Betriebsmittel in einer Anlage zusammengeschaltet und befinden sich ein oder mehrere Betriebsmittel außerhalb des explosionsgefährdeten Raumes, so müssen die außerhalb des explosionsgefährdeten Raumes befindlichen Betriebsmittel so beschaffen sein, daß sie den Explosionsschutz der Anlage nicht beeinträchtigen.

- 1.1.2 Der Werkstoff der Anlageteile, von denen der Explosionsschutz abhängt, muß den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Die elektrischen, mechanischen, thermischen oder chemischen Einflüsse dürfen den Explosionsschutz nicht beeinträchtigen. Der Werkstoff muß in dem erforderlichen Maße alterungsbeständig sein.
- 1.1.3 Sind in der Anlage Teile, die beim ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen lassen können, in einem Gehäuse oder sonst unter Verschluss angeordnet, so darf sich das Gehäuse oder der Verschluss nur mit besonderem Werkzeug öffnen lassen.
- 1.1.4 Elektrische Betriebsmittel, durch deren Abschalten bei außergewöhnlichen Betriebsvorfällen eine wesentliche Gefahrenerhöhung vermieden wird, müssen von einer schnell erreichbaren, nicht gefährdeten Stelle aus abgeschaltet werden können.

- 1.2 Anlagen, die im Hinblick auf Stäube explosionsgefährdet sind, müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Anlageteile, die beim ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen entstehen lassen können, müssen mit einer Kapselung versehen sein. Die Kapselung muß so beschaffen sein, daß sich an ihrer Oberfläche keine zündfähigen Temperaturen und in ihrem Innern keine explosionsfähigen Gemische von Staub und Luft bilden können.

2. Betrieb und Unterhaltung

2.1 An unter Spannung stehenden Teilen der Anlage dürfen Arbeiten oder Prüfungen nur vorgenommen werden, wenn die Energie des Stromkreises so gering gehalten ist, daß zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen können, oder wenn im explosionsgefährdeten Raum explosionsfähige Gemische so weit nicht vorhanden sind, daß Gefahren nicht entstehen können.

2.2 Anlagen in Räumen, die im Hinblick auf Stäube explosionsgefährdet sind, sind so oft zu reinigen, daß sich in oder auf den Betriebsmitteln Staub nicht in gefährdender Menge ansammeln kann."

## Artikel 2

### Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. August 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge**  
**Vom 27. August 1965**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 743) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 27. August 1965

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

**Verordnung zur Kriegsopferfürsorge\*)**  
**in der Fassung vom 27. August 1965**

Inhaltsübersicht

	§		§
<b>Abschnitt 1</b>		<b>Unterabschnitt 2</b>	
<b>Allgemeines</b>		<b>Erziehungsbeihilfen nach § 27</b>	
Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles .....	1	Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung .....	20
Mittel, Einkommen, Vermögen .....	2	Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung .....	21
Ausmaß der Leistungen und Einsatz des Einkommens .....	3	Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen .....	22
Familienmitglieder .....	4	Einzusetzende Mittel des Beschädigten und des auszubildenden Kindes .....	23
<b>Abschnitt 2</b>		<b>Unterabschnitt 3</b>	
<b>Leistungen der Kriegsopferfürsorge</b>		<b>Hilfen nach § 27a des Gesetzes</b>	
<b>Unterabschnitt 1</b>		<b>Hilfen nach § 27a des Gesetzes</b>	
<b>Hilfen nach § 26 des Gesetzes</b>		Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt .....	23 a
Berufliche Fortbildung .....	5	Erholungsfürsorge .....	24
Berufliche Umschulung .....	6	Wohnungsfürsorge .....	25
Berufliche Ausbildung .....	7	<b>Unterabschnitt 4</b>	
Hilfe zum Aufstieg im Beruf .....	7 a	<b>Hilfen nach § 27b des Gesetzes</b>	
Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 a .....	8	Sonstige Hilfen .....	26
Art der Förderung .....	9	<b>Unterabschnitt 5</b>	
Dauer der Förderung .....	10	<b>Sonderfürsorge nach § 27c des Gesetzes</b>	
Auslandsaufenthalt .....	11	Sonderfürsorge .....	27
Schulausbildung .....	12	<b>Abschnitt 3</b>	
Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung .....	13	<b>Verfahren</b>	
Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz .....	14	Örtliche Zuständigkeit .....	28
Eingliederungsplan .....	16	Beginn der Leistung, Fortführung bei Berichtigungsbescheiden .....	29
Kosten der Förderungsmaßnahme .....	17	Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen ...	30
Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderung .....	18	Beteiligung anderer Stellen .....	31
Förderungsmaßnahmen für Witwen .....	19	Rückerstattung von Leistungen .....	32
		<b>Abschnitt 4</b>	
		<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	
		Übergangsregelung .....	33
		Berlin-Klausel .....	34
		Inkrafttreten .....	36

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

§ 1

**Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles**

(1) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Beschädigten oder Hinterbliebenen, nach seiner Lebensstellung vor der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers, der Art seines Bedarfs und den

örtlichen Verhältnissen. Wünschen, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

(2) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sollen dazu beitragen, das Streben der Beschädigten und Hinterbliebenen wirksam zu unterstützen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen und zu erhalten.

(3) Bei der Prüfung, welche Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Betracht kommen und wie sie zu bemessen sind, sowie bei der Feststellung der einzusetzenden Mittel ist entgegenkommend zu verfahren.

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 830-2-2



## § 2

**Mittel, Einkommen, Vermögen**

Mittel im Sinne der §§ 27 und 27a Abs. 1 des Gesetzes und im Sinne dieser Verordnung sind das nach § 25a Abs. 6 des Gesetzes zu berücksichtigende Einkommen sowie das nach § 25a Abs. 7 des Gesetzes zu berücksichtigende Vermögen.

## § 3

**Ausmaß der Leistungen und Einsatz des Einkommens**

(1) Als Leistung der Kriegsofopferfürsorge wird der Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt.

(2) Zur Deckung des Bedarfs ist Einkommen nicht einzusetzen, wenn es die maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt, es sei denn, daß bei einem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden und es unbillig wäre, diese Ersparnisse nicht zu berücksichtigen. Ersparnisse, die in den ersten Monaten nach Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

(3) Übersteigt das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze, ist es insoweit nicht einzusetzen, als es unbillig wäre, von den Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz ihres Einkommens zu verlangen (§ 25a Abs. 5 des Gesetzes).

(4) Ist Einkommen ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze einzusetzen, gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 4

**Familienmitglieder**

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden Beschädigten auch für Familienmitglieder gewährt, soweit diese nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder von Beschädigten im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes gelten

1. der Ehegatte,
2. die in § 33b Abs. 2 des Gesetzes genannten Kinder,
3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Personen, denen nach § 52 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, soweit Leistungen der Kriegsofopferfürsorge wegen der Tuberkulose erforderlich werden,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte vor der Schädigung den Lebensunterhalt des Familienmitgliedes überwiegend bestritten hat oder ohne die Schädigung voraussichtlich bestritten hätte.

**Abschnitt 2****Leistungen der Kriegsofopferfürsorge****Unterabschnitt 1****Hilfen nach § 26 des Gesetzes**

## § 5

**Berufliche Fortbildung**

(1) Die berufliche Fortbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, verlorengegangene Kenntnisse oder Fähigkeiten zurückzugewinnen oder zur Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit im erlernten oder ausgeübten Beruf oder einer entsprechenden Tätigkeit neue Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung in der Ausübung des erlernten oder bisherigen Berufs so beeinträchtigt ist, daß er sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht behaupten kann.

## § 6

**Berufliche Umschulung**

(1) Die berufliche Umschulung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, durch Erlernen eines seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden neuen Berufs oder einer ihnen entsprechenden neuen Tätigkeit die berufliche Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, soweit und solange der Beschädigte infolge der Schädigung den erlernten oder bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Der neue Beruf soll dem erlernten oder bisherigen gleichwertig sein.

## § 7

**Berufliche Ausbildung**

(1) Die berufliche Ausbildung soll dem Beschädigten dazu verhelfen, einen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beruf oder eine ihnen entsprechende Tätigkeit zu erlernen und auszuüben.

(2) Die Hilfe ist zu gewähren, sofern der Beschädigte infolge der Schädigung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnte, oder die erstrebte Ausbildung nicht ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden kann, oder das Ausbildungsziel geändert werden muß.

## § 7a

**Hilfe zum Aufstieg im Beruf**

(1) Einem Beschädigten ist Hilfe zum Aufstieg im Beruf zu gewähren, wenn ihm erst hierdurch die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung ermöglicht wird. Diese Hilfe ist eine Hilfe im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Einem Schwerbeschädigten kann, auch wenn eine angemessene Lebensstellung schon erreicht ist, Hilfe zum Aufstieg im Beruf gewährt werden, sofern seine Fähigkeiten dies rechtfertigen und er in seinem beruflichen Fortkommen infolge der Schädigung be-

nachteiligt ist. Der Schwerbeschädigte kann zu den Kosten der Förderungsmaßnahme herangezogen werden.

### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen über die Einleitung der Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 a

(1) Die Einleitung von Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 a ist davon abhängig, daß

1. der Beschädigte für den Beruf oder die Tätigkeit geeignet ist,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg zweckmäßig ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage vermitteln oder wenigstens dazu beitragen wird, die Folgen der Schädigung zu mildern, wenn der Beschädigte infolge der Art und Schwere der Schädigung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht mehr erlangen kann.

(2) Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 a können auch während einer stationären Heilbehandlung begonnen oder fortgeführt werden; zumindest soll dem Beschädigten die Erhaltung seiner beruflichen Kenntnisse ermöglicht werden.

(3) Von Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 soll abgesehen werden, wenn die Unterbringung im erlernten, bisherigen oder in einem diesem verwandten Beruf, gegebenenfalls nach Beschaffung von Hilfsmitteln, Vorrichtungen an Maschinen oder anderen geeigneten Hilfen oder durch Umsiedlung, zu der sich der Beschädigte bereit findet, noch möglich ist; § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 a werden auch durchgeführt, wenn der Beschädigte schon nach § 26 des Gesetzes gefördert worden ist; die Einleitung neuer Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 a Abs. 1 hängt jedoch davon ab, daß der Beschädigte den Beruf, für den er bereits gefördert wurde, infolge der Schädigung nicht mehr ausüben kann oder daß frühere Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, zu einer angemessenen Lebensstellung nicht geführt haben.

### § 9

#### Art der Förderung

Eine Förderung kommt in Betracht

1. für Berufe, die einen bestimmten Ausbildungsgang voraussetzen,
2. zum Besuch öffentlicher, staatlich anerkannter oder genehmigter Ausbildungsstätten sowie Hochschulen; private Ausbildungsstätten stehen öffentlichen gleich, wenn sie zu einer für den betreffenden Ausbildungsgang anerkannten Abschlußprüfung führen,
3. zum Besuch sonstiger Ausbildungsstätten, Einrichtungen oder von Betrieben, wenn dies im Einzelfall zweckmäßiger erscheint als der Besuch der unter Nummer 2 aufgeführten Ausbildungsstätten, oder wenn das Ziel der Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann,

4. für Fernunterricht, wenn wegen Art und Schwere der Schädigung eine Förderung nach den Nummern 2 und 3 nicht möglich oder erheblich erschwert ist und der Beschädigte durch Teilnahme am Fernunterricht einem Beruf oder einer geeigneten Tätigkeit zugeführt werden kann,

5. für Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf einen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit notwendig sind.

### § 10

#### Dauer der Förderung

(1) Die Förderung endet, wenn der mit ihr verfolgte Zweck erreicht ist. Wird die Ausbildung in Abschnitten durchgeführt, so ist die Leistung für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt festzustellen.

(2) Die Förderung ist bis zum Erwerb des Doktorgrades zu gewähren, wenn die Promotion üblicherweise die einzige Abschlußprüfung darstellt oder die Habilitation erstrebt und die Erreichung dieses Zieltes von der Hochschule nach der Begabung des Beschädigten als möglich anerkannt wird. Im übrigen darf die Förderung bis zum Erwerb des Doktorgrades nur gewährt werden, wenn der Beschädigte ohne den Doktorgrad im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt wäre; letzteres gilt vor allem, wenn der Erwerb des Doktorgrades in einem bestimmten akademischen Beruf allgemein üblich ist.

(3) Kann eine Förderungsmaßnahme aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in Aussicht genommenen Ziel geführt werden, sind weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

### § 11

#### Auslandsaufenthalt

Beschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wird Hilfe auch gewährt, wenn ein Aufenthalt im Ausland im Interesse der Förderung geboten ist, die Dauer der Förderungsmaßnahme nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

### § 12

#### Schulausbildung

(1) Hilfe zur Schulausbildung ist zu gewähren

1. zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, wenn der in Aussicht genommene Beruf dies erfordert,
2. zum Besuch einer sonstigen allgemein- oder berufsbildenden Schule, wenn und soweit infolge der Schädigung ein besonderer Aufwand entsteht.

(2) Ist wegen Art oder Schwere der Schädigung der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht möglich, ist Hilfe für sonstige Maßnahmen zur Vermittlung schulischen Wissens zu gewähren.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 9 Nr. 2 und 5, § 10 Abs. 1 und 3 und § 11 gelten entsprechend.

## § 13

**Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes  
im Arbeitsleben  
sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung**

(1) Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfe zu seiner Sicherung werden vor allem in Form persönlicher Hilfe gewährt. Die persönliche Hilfe umfaßt erforderlichenfalls auch die Beratung der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Beschädigten.

(2) Erreicht der Beschädigte nach Durchführung einer berufsfördernden Maßnahme im Sinne der §§ 5 bis 7 a Abs. 1 an seinem Arbeitsplatz während einer Einarbeitungszeit nicht den vollen Arbeitsverdienst, wird ihm als Ausgleich eine Beihilfe gewährt. Als Beihilfe wird der Unterschied zwischen dem Einkommen während der Einarbeitungszeit und dem voraussichtlichen Einkommen nach Ablauf der Einarbeitungszeit gewährt; das Einkommen während der Einarbeitungszeit und die Beihilfe dürfen zusammen einen Betrag nicht übersteigen, der dem nach § 18 ermittelten Bedarf entspricht. Die Dauer der Beihilfe soll sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Hat der Beschädigte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen bei Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme im Sinne der §§ 5 bis 7 a Abs. 1 einen Arbeitsplatz noch nicht erlangt, kann ihm für eine Übergangszeit eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe bemißt sich nach § 18 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Bedarfs in Höhe des Zweifachen ein Bedarf in Höhe des Eineinhalbfachen des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anzuerkennen ist. § 18 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Dauer der Beihilfe soll drei Monate nicht überschreiten.

(4) Neben den in § 8 Abs. 3 genannten Hilfen kommen auch Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeugs sowie zum Erwerb des Führerscheins in Betracht, wenn der Beschädigte zur Erreichung seines Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.

## § 14

**Hilfe zur Gründung und Erhaltung  
einer selbständigen Existenz**

(1) Hilfe zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz ist nach Maßgabe des Absatzes 2 einem Beschädigten zu gewähren, der infolge der Schädigung

1. die erstrebte selbständige Existenz ohne fremde Hilfe nicht gründen kann oder
2. eine für eine angemessene Lebensstellung ausreichende Lebensgrundlage zweckmäßiger durch eine selbständige Tätigkeit erlangen kann oder
3. bei Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten benachteiligt ist.

(2) Die Hilfe wird nur gewährt,

1. wenn der Beschädigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllt,

2. wenn die selbständige Tätigkeit auf die Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage erwarten läßt,
3. wenn und soweit der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist.

## § 15

(entfällt)

## § 16

**Eingliederungsplan**

(1) Werden mehrere oder einen längeren Zeitraum umfassende Maßnahmen erforderlich, stellt die für die Durchführung des § 26 des Gesetzes zuständige Stelle so frühzeitig wie möglich einen Plan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.

(2) Bei Aufstellung und Durchführung des Planes soll die in Absatz 1 genannte Stelle mit dem Beschädigten und den sonst Beteiligten, insbesondere den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem behandelnden Arzt, dem Versorgungsamt, der Orthopädischen Versorgungsstelle und dem Arbeitgeber, zusammenwirken.

## § 17

**Kosten der Förderungsmaßnahme**

(1) Zu den Kosten der Förderungsmaßnahme gemäß den §§ 5 bis 7 a und 12 gehören auch

1. Kosten für notwendige Lernmittel,
2. Kosten für die übliche Arbeitsausrüstung und das übliche Arbeitsmaterial,
3. notwendige Fahrtkosten einschließlich der für Familienheimfahrten sowie
4. ein Betrag zur Bestreitung kleinerer mit der Ausbildung zusammenhängender Ausgaben.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Kosten können durch Pauscheträge abgegolten werden.

## § 18

**Unterhaltsbeitrag  
zur Sicherung des Lebensunterhalts  
während der Förderung**

(1) Für den Lebensunterhalt des Beschädigten sowie der von ihm bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen und derjenigen, denen der Beschädigte nach Beginn der Förderungsmaßnahme unterhaltspflichtig wird, ist ein Bedarf in Höhe des Zweifachen des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzüglich der Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Der Bedarf des Beschädigten für die in Satz 1 genannten Personen vermindert sich um deren Einkommen; übersteigt das Einkommen einer dieser Personen das Zweifache des für sie maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzüglich der anteiligen Kosten der Unterkunft, scheidet sie aus der Bedarfsberechnung aus. Wird der Beschädigte getrennt von seiner Familie untergebracht, so ist für ihn und für den mit der Haushaltsführung betrauten Angehörigen als Bedarf jeweils ein Betrag

in Höhe des Zweifachen des für den Haushaltsvorstand maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz anzuerkennen. Für die in Satz 1 genannten Personen, die nicht mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, darf jedoch als Bedarf kein höherer Betrag anerkannt werden als der Beschädigte diesen Personen bis zum Beginn der Förderungsmaßnahme durchschnittlich gewährt hat oder nach Beginn der Förderungsmaßnahme zu gewähren verpflichtet ist.

(2) Ist der Beschädigte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht, so sind dem Bedarf für Unterbringung und Verpflegung ein angemessener Betrag für zusätzliche kleinere Bedürfnisse sowie Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen zuzurechnen. Für die von dem Beschädigten bisher überwiegend unterhaltenen Angehörigen und diejenigen, denen der Beschädigte nach Beginn der Förderungsmaßnahme unterhaltspflichtig wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

(4) Bleibt der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Bedarf unter dem bisherigen Einkommen des Beschädigten, so ist vergleichsweise der Betrag zu ermitteln, den der Beschädigte nach den Maßstäben des Einkommensausgleichs gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes erhalten würde; ist dieser höher, so ist er als Bedarf anzuerkennen, höchstens jedoch bis zu 1 200,— DM monatlich.

(5) Als Unterhaltsbeitrag wird der Unterschied zwischen dem nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach Absatz 4 ermittelten Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur insoweit, als dessen Einkommen die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt zu berücksichtigende Grenze übersteigt. Zu den einzusetzenden Mitteln gehört nicht ein angemessener Teil des Verdienstes, den ein Beschädigter während eines Ausbildungsabschnittes unter Aufwendung besonderer Tatkraft erzielt.

(6) Für den Monat, in dem die Förderungsmaßnahme endet, wird der Unterhaltsbeitrag voll gewährt.

(7) Bei einer Förderungsmaßnahme nach § 7 a Abs. 2 wird der Unterhaltsbeitrag zu 50 vom Hundert als Beihilfe und zu 50 vom Hundert als Darlehen gewährt.

## § 19

### Förderungsmaßnahmen für Witwen

(1) Für Förderungsmaßnahmen für Witwen gelten die Bestimmungen über die berufliche Förderung Beschädigter sinngemäß.

(2) Bei Prüfung der Frage, welche Lebensstellung für die Witwe angemessen ist, soll neben der Lebensstellung des verstorbenen Ehegatten auch ihre Lebensstellung vor der Verheiratung berücksichtigt werden, falls diese günstiger gewesen ist.

## Unterabschnitt 2

### Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Gesetzes

#### § 20

#### Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

(1) Erziehungsbeihilfe wird außer für Maßnahmen der Erziehung vor allem für Schulausbildung und berufliche Ausbildung gewährt; § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Nr. 1 bis 3 und 5, § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 11, 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Erziehungsbeihilfe wird auch für Maßnahmen gewährt, die zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung überwiegend der Erziehung, Erwerbsbefähigung und der Hinführung zum Beruf dienen, sowie für Fürsorgeerziehung und freiwillige Erziehungshilfe.

(3) Für Kinder im volksschulpflichtigen Alter wird Erziehungsbeihilfe zum Besuch allgemeinbildender Schulen nur insoweit gewährt, als der Schulbesuch einen Aufwand erfordert, der den während des Besuchs der Volksschule üblicherweise entstehenden Aufwand übersteigt.

(4) Die Dauer der Hilfe soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht überschreiten.

#### § 21

#### Bedarf bei Maßnahmen der Erziehung und Ausbildung

(1) Der Bedarf umfaßt

1. die notwendigen Kosten der Erziehung und Ausbildung einschließlich der in § 17 aufgeführten Beträge,
2. für den Lebensunterhalt des Auszubildenden während der Erziehung und Ausbildung
  - a) bei Verbleib in der Familie einen Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die anteiligen Kosten der Unterkunft,
  - b) bei Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder einer Pflegestelle die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, einen angemessenen Betrag für zusätzliche kleinere Bedürfnisse, Beträge für weiterlaufende unabweisliche Verpflichtungen sowie in angemessenem Umfang die anteiligen Kosten der bisherigen Unterkunft in der Familie,
  - c) bei sonstiger Unterbringung außerhalb der Familie einen Betrag in Höhe des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Haushaltsvorstand und für einen dem Auszubildenden gleichaltrigen Haushaltsangehörigen sowie die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort und in angemessenem Umfang die anteiligen Kosten der bisherigen Unterkunft in der Familie; hierbei sind die jeweiligen höchsten Regelsätze des Landes zugrunde zu legen, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 3 umfaßt der Bedarf nur den besonderen Aufwand.

(3) Ein etwaiger Sonderbedarf ist in die Bedarfsberechnung mit aufzunehmen.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c können die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort durch Pauschbeträge abgegolten werden.

#### § 22

##### **Einzusetzende Mittel der Waise und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen**

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den einzusetzenden Mitteln der Waise sowie ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel der Waise gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens, das der noch lebende Elternteil im Rahmen seiner Unterhaltspflicht einzusetzen hat, bleibt ein Betrag von monatlich mindestens 500 Deutsche Mark zuzüglich 100 Deutsche Mark für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind unberücksichtigt.

(3) Übersteigt das Einkommen des noch lebenden Elternteils die Einkommensgrenze nach Absatz 2, wird vermutet, daß der übersteigende Betrag anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs der Waise und für weitere unterhaltsberechtigte Personen zur Verfügung steht.

(4) Für das Einkommen anderer unterhaltspflichtiger Angehöriger gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der Einsatz von Einkommen zur Deckung des Bedarfs der Waise nur verlangt werden kann, wenn es unbillig wäre, hiervon abzusehen.

#### § 23

##### **Einzusetzende Mittel des Beschädigten und des auszubildenden Kindes**

(1) Als Erziehungsbeihilfe ist der Unterschied zwischen dem nach § 21 ermittelten Bedarf und den einzusetzenden Mitteln des Kindes sowie des Beschädigten zu gewähren. Für die einzusetzenden Mittel des Kindes gilt § 18 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(2) Zum Einkommen des Beschädigten gehört eine Unterhaltsleistung des Ehegatten nur insoweit, als dessen Einkommen die bei der Feststellung der Ausgleichsrente vom Versorgungsamt zu berücksichtigende Grenze übersteigt.

(3) Soweit Einkommen des Beschädigten in Betracht kommt, gilt § 22 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß für den unterhaltsberechtigten Ehegatten des Beschädigten 140 Deutsche Mark unberücksichtigt bleiben.

(4) Übersteigt das Einkommen des Beschädigten die Einkommensgrenze nach Absatz 3, wird vermutet, daß der übersteigende Betrag anteilmäßig zur Deckung des Bedarfs für das auszubildende Kind und für weitere unterhaltsberechtigte Personen zur Verfügung steht.

(5) Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

#### Unterabschnitt 3

##### Hilfen nach § 27 a des Gesetzes

#### § 23 a

##### **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt**

Bei den sonstigen Mitteln im Sinne des § 27 a Abs. 1 des Gesetzes, die der Beschädigte einzusetzen hat, werden Unterhaltsleistungen des Ehegatten nur insoweit berücksichtigt, als sie einem Betrag entsprechen, der 350 Deutsche Mark des Einkommens des Ehegatten übersteigt.

#### § 24

##### **Erholungsfürsorge**

(1) Die Dauer der Erholung ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg voraussichtlich nachhaltig ist; sie soll mindestens drei Wochen betragen. Weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(2) Beschädigten, die einer ständigen Begleitung bedürfen, soll die Mitnahme einer Begleitperson ermöglicht werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II einen entsprechenden Vermerk enthält.

(3) Während der Durchführung der Erholungsfürsorge ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

#### § 25

##### **Wohnungsfürsorge**

(1) Geldleistungen zur Beschaffung ausreichenden und gesunden Wohnraums kommen vor allem in Betracht, wenn die Notwendigkeit der Wohnraumbeschaffung mit der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes zusammenhängt.

(2) Geldleistungen kommen auch in Betracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art oder Schwere seiner gesundheitlichen Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

#### Unterabschnitt 4

##### Hilfen nach § 27 b des Gesetzes

#### § 26

##### **Sonstige Hilfen**

Als Hilfen der Kriegsoferfürsorge auf Grund des § 27 b des Gesetzes kommen auch in Betracht

1. Hilfen zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen, sofern dem Beschädigten ohne diese Hilfen eine Teilnahme infolge der Schädigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

2. Hilfen im Sinne des § 13 Abs. 4 auch für Beschädigte, sofern sie wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

#### Unterabschnitt 5

#### Sonderfürsorge nach § 27 c des Gesetzes

##### § 27

#### Sonderfürsorge

(1) Leistungen an Beschädigte, die zu dem Personenkreis des § 27 c des Gesetzes (Sonderfürsorgeberechtigte) gehören, sind der Schwere und Eigenart der Schädigung anzupassen und mit Rücksicht auf die erschwerten Lebensbedingungen des Beschädigten und seiner Familie in Ausmaß und Dauer besonders wirksam zu gestalten.

(2) Sonderfürsorge wird auch gewährt, wenn der Beschädigte auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu den Sonderfürsorgeberechtigten zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

(3) Sofern sich die Zugehörigkeit Beschädigter zu dem Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten aus dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht ergibt, stellt das Versorgungsamt dem Beschädigten auf seinen Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis seiner Zugehörigkeit zu den Sonderfürsorgeberechtigten aus.

### Abschnitt 3

#### Verfahren

##### § 28

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der Beschädigte oder Hinterbliebene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, den der Beschädigte oder Hinterbliebene im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt ein Beschädigter oder Hinterbliebener aus einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, gilt als gewöhnlicher Aufenthalt derjenige, der für die erste Einrichtung maßgebend ist. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Beschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

(2) Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Waisen ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige

Stelle, in deren Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt die Waise vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden oder hat die Waise vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Waise.

(3) Solange nicht feststeht, ob oder wo der Beschädigte, der Hinterbliebene oder der Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich sich der Beschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält. Sie kann von der Stelle, in deren Bereich der Beschädigte, der Hinterbliebene oder der Unterhaltspflichtige im Sinne des Absatzes 2 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen. § 112 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(4) Hat ein Beschädigter oder Hinterbliebener seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so ist örtlich zuständig die Hauptfürsorgestelle, in deren Bereich sich das Versorgungsamt befindet, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 349) für die Versorgung des Beschädigten oder Hinterbliebenen zuständig ist. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

##### § 29

#### Beginn der Leistung,

#### Fortführung bei Berichtigungsbescheiden

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auf Antrag gewährt; der Antrag ist nicht an eine Form gebunden.

(2) Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge können auch von Amts wegen getroffen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge schließen lassen. Solche Maßnahmen bedürfen des Einverständnisses des Beschädigten oder Hinterbliebenen.

(3) Leistungen der Kriegsopferfürsorge dürfen frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab, bei von Amts wegen getroffenen Maßnahmen frühestens vom Ersten des Monats ab gewährt werden, in dem die der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Sie können auch vor Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(4) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auch gewährt, wenn ein Antragsteller auf Grund eines Neufeststellungs- oder Berichtigungsbescheides des Versorgungsamtes zu dem Personenkreis der Beschädigten oder Hinterbliebenen zwar nicht mehr gehört, der Vollzug des Verwaltungsaktes durch das Landesversorgungsamt oder durch ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit aber ausgesetzt ist.

## § 30

**Pflichten der Beschädigten und Hinterbliebenen**

(1) Beschädigte und Hinterbliebene sind verpflichtet, bei Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen mitzuwirken, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Sie haben Änderungen der Tatsachen, die für die Leistung der Kriegsopferfürsorge maßgebend sind, besonders Änderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes haben Beschädigte und Hinterbliebene den Erfolg der Maßnahme, gegebenenfalls abschnittsweise, durch Leistungsnachweise zu belegen.

## § 31

**Beteiligung anderer Stellen**

(1) Bei Prüfung der Voraussetzungen beruflicher Maßnahmen nach den §§ 26 und 27 des Gesetzes sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bei Schulausbildung oder Förderung eines Hochschulstudiums die Schule oder Hochschule zu beteiligen.

(2) Die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen sollen soweit möglich mit anderen Trägern ähnlicher Sozialleistungen zusammenwirken; dies gilt vor allem für die berufliche Förderung Beschädigter und bei Gewährung von Erziehungsbeihilfen.

## § 32

**Rückerstattung von Leistungen**

(1) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückerstatten, wenn der Beschädigte oder Hinterbliebene ihre Gewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(2) Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie eine besondere Härte für den Beschädigten oder Hinterbliebenen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(3) Wegen einer Erhöhung des Einkommens darf der Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 4 des Gesetzes oder die Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Gesetzes während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen oder gekürzt werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 25,— DM gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten monatlichen Einkommen erhöht hat.

**Abschnitt 4****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 33

**Übergangsregelung<sup>1)</sup>**

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Leistungen, die bei Verkündung dieser Verordnung laufend gewährt werden, neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt. Die Zahlung der neuen Leistungen beginnt mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Neue Ansprüche auf laufende Leistungen, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Verkündung dieser Verordnung laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt worden, die höher sind, als sie nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewähren wären, läuft die Zahlung der höheren Beträge mit Beendigung des laufenden Bewilligungsabschnitts, andernfalls spätestens in sechs Monaten nach Verkündung dieser Verordnung aus.

## § 34

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 35

(entfällt)

## § 36

**Inkrafttreten<sup>2)</sup>**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten treten die Verordnungen über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 937) und die Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft die Übergangsregelung in der ursprünglichen Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 653). Die Übergangsregelung für die Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 743).

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 653). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus Artikel 5 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 743).

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages\*) vom 30. August 1962**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande**  
**über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**  
**und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen**

**Vom 11. August 1965**

Der Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 26) tritt am 15. September 1965 in Kraft.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1965 zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 17) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 24 Abs. 1 ebenfalls

am 15. September 1965

in Kraft tritt.

Bonn, den 11. August 1965

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Weber

\*) Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages ist im Bundesgesetzblatt 1965 Teil II S. 1155 (Ausgabe Nr. 33 vom 3. September 1965) veröffentlicht.